

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Ráthe.

Band II. Nro. LXIX.

Bern, den 12. Nov. 1799. (21. Brumaire VIII.)

Gesetzgebung.

Zimmermanns Bericht im Namen der Mehrheit der Commission des großen Rathes über die Interimsregierung von Zürich, (Fortsetzung.)

W. M. Wir haben in diesem Krieg Erfahrungen gemacht, die unsre Weisheit nicht vergessen sollte. Zwar sind wir nun so glücklich, den Feind aus unserm Lande entfernt zu sehen; zwar haben wir die Hoffnung zu glauben, daß er nicht wieder dahin kommen werde; allein, wer siehet uns für das Glück des Krieges, wer ist uns Bürge, daß die Franken nie wieder zurückgedrängt werden? Liegt das etwa nicht in der Reihe der Möglichkeiten, und hält es der fränkische Obergeneral nicht selbst der Vorsicht gemäß, Berschanzungen bei Zürich anlegen zu lassen? Also ist es möglich, daß die Feinde wieder kommen, und was wird dann die Folge seyn? Der Feind, dessen Regierung Ihr gestraft habt, wird das böse Recht der Wiedervergeltung ausüben; er wird sich ob Euren Bürgern rächen, vielleicht ob denen, die Euch am anhänglichsten sind. Er wird eine Regierung ernennen, die Ihr nicht wiederholt bestrafen könnet. Er wird Emigranten wählen, oder solche, die es zu werden gedenken, so bald er wieder das Land verläßt — und wer wird dann gestraft für Euer Mangel an Mäßigung und Weisheit? Euer armes, armes Volk! Vielleicht wünscht Ihr dann die Interimsregierung, die große Fehltritte mag gethan haben, aber die auch einiges Gute that, und vorzüglich viel Böses unterließ, das sie hätte thun können, wieder zurück, und gewiß bedauert ihr's dann, daß Ihr sie gestraft habt.

Nicht nur die Interimsregierung von Zürich, dann wir wollen uns öffentlich von keiner Partheisucht und von keinem Lokaltätshat blenden lassen, sondern alle Konsequenzen vor Augen haben — nicht nur die Interimsregierung

von Zürich ist im Fall der Anklage wegen einem Aufgebot von Truppen, sondern weitaus die meisten Interimsregierungen. Eine Ungerechtigkeit wäre es ohne Beispiel, nur diese, die es vielleicht am wenigsten verdient, vor die Gerichte zu schleppen. Nein! wenn eine hin muß, so müssen alle hin, oder es werden sich ehrliche Männer finden in der Republik, die das Direktorium über schändliche Partheilichkeit öffentlich anklagen. Bedenken sie nun, W. M., wohin dieses führt. Denn bedenken Sie, daß es hier nicht auf die Zahl der Köpfe ankommt, aus denen eine solche Interimsregierung bestund, und daß es durchaus in Rücksicht ihrer Verantwortlichkeit gleichviel ist, ob eine solche Interimsregierung aus 13 Personen oder aus 20, oder aus ganzen Ländergemeinden zusammengesetzt war. O! bedenken Sie, wohin Sie das führt, und welche Bitterkeiten, welchen Streit Sie wieder in ganzen Gegenden erregen würden! — Ach! wir haben des Unglücks genug, wir bedürfen so sehr der heilenden Hand der Mäßigung, des Friedens, der Vergebung.

Das Vollziehungsdirektorium hat freilich das Recht der Verhaftnehmung eines Verbrechers; aber wenn dieses Recht doch nicht in die abscheulichste Willkühr ausarten soll, die alle persönliche Freiheit des Bürgers den Launen des Vollziehungsdirektoriums bloß giebt, so darf sich dieses Recht schlechterdings nicht dahin ausdehnen, daß es jeden Bürger als Verbrecher verhaften könne, gegen den nicht eine Spur eines Verbrechens vorhanden ist. Diese Verhaftnehmung würde um so viel tadelnswerther seyn, wenn sie auf das Motiv eines begangenen Verbrechens ausgeübt würde, welches laut den Gesetzen kein Verbrechen ist. Morgen könnte sonst das Direktorium jeden Bürger als Verbrecher verhaften lassen, weil er das Verbrechen begangen habe, zu tanzen oder zu singen. Und wenn Ihnen dann, Bürg

Repräsentanten, das Vollziehungsdirektorium, um ein solches Verbrechen zu richten, ein Tribunal fordern würde, könnten Sie nach Ihrem Gewissen ihm ein solches anweisen, das heißt, zugestehen, daß wirklich eine Criminaluntersuchung statt habe, und die widerrechtliche, inkonstitutionelle, willkürliche Handlung des Direktoriums theilen? Uebaliche Bewandniß hat es mit der Verhaftnehmung der Interimsregierung von Zürich. Kein Gesetzbuch ist vorhanden, das bestimme, welche Handlungen einer Regierung als Verbrechen angesehen werden sollen, und unser peinliches Gesetzbuch zeigt in dem letzten § deutlich, daß dasjenige nicht Verbrechen sey, was in diesem Gesetzbuch und frühern peinlichen Gesetzen nicht als Verbrechen benannt werde.

Die Frage überhaupt, in wie fern eine Regierung, welche mit Gewalt eingeführt wurde, einer später wiedereintretenden Regierung verantwortlich sey, ist durchaus noch nicht erörtert, und es laßt sich sehr viel dabei überlegen, und sehr viel dabei sagen. Es möchte wohl eine der schwierigsten Fragen seyn, die man dem Recht überhaupt und dem Staatsrecht insbesondere vorlegen könnte — und Sie, B.B. Repräsentanten, Sie werden diese Frage doch nicht in dem Falle selber flucht dadurch entscheiden wollen, daß Sie die Interimsregierung von Zürich einem Tribunal als Verbrechen überliefern — einem Tribunal, wo Sie doch in ihrer Seele überzeugt seyn müssen, daß Sie für solche Fälle noch keine Gesetze gegeben haben, und auch keine vorhanden fanden.

B.B. Repräsentanten! Wir glauben Ihnen gezeigt zu haben, daß das Verfahren des Vollziehungsdirektoriums gegen die Interimsregierung von Zürich willkürlich und widerrechtlich war; wir glauben Ihnen gezeigt zu haben, daß diese Handlungsart für die Republik die nachtheiligsten Folgen haben könnte; wir glauben Ihnen gezeigt zu haben, daß es Ihren Pflichten, Ihrer Weisheit, Ihrer Mäßigung, Ihrer Großmuth zuwider sey, dem Vollziehungsdirektorium ein Tribunal zur Beurtheilung der Interimsregierung anzuweisen, und schlagen Ihnen daher vor, auf diese Beweggründe hin, über das Begehren, zu einer motivirten Tagesordnung zu schreiten, und die erste Frage, ob Sie überhaupt ein Tribunal für

diese Sache anweisen wollen, verneinend zu entscheiden.

Ruhns Bericht im Namen der Minderheit der Commission des großen Raths, über die Interimsregierung von Zürich.

Bürger Repräsentanten!

Das Vollziehungsdirektorium hat in seiner Bottschaft vom 21. Weinmonat 1799 die Entscheidung der Frage von Euch begehrt: vor welchem Richter es die Interimsregierung von Zürich, nach der erfolgten Selbstrefusation des dortigen Kantonsgerichts, belangen solle?

Die Auflösung dieser, in ihrer ursprünglichen Form selbst äußerst einfachen Frage ist, bei der vorläufigen Berathung von Euch, B.B. Repräsentanten, dadurch erschwert worden, daß man mehrere Nebenfragen aufwarf, Fragen von einem zwar unlaugbaren hohen Interesse, deren Entscheidung aber, wie uns schon damals dünkte, und wie wir auch jetzt noch mit Ueberzeugung behaupten, dem Gesetzgeber nicht zukommt. Nichts desto weniger habt Ihr nicht bloß die Untersuchung jener Hauptfrage, sondern auch diejenige dieser Nebenfragen Eurer Commission zugewiesen.

Die Minorität der Commission sieht sich daher genöthigt, ehe sie euch das Resultat ihrer reifen Ueberlegung der Hauptfrage vorlegt, vorläufig den wahren Gesichtspunkt jener Nebenfragen, so wie sie denselben in ihrer individuellen Ansicht der Sache gefaßt hat, wieder hervorzustellen.

Das Vollz. Direktorium hat die Mitglieder der in Zürich während der Occupation dieses Kantons durch die feindlichen Truppen auf Befehl der östr. Generalität niedergesetzten Interimsregierung in Verhaft gesetzt, und will sie nun wegen der Aufstellung von Truppen gegen die helvetische Republik und ihre Verbündete, und einer sich darauf beziehenden Proklamation, vor dem Richter belangen. Es fodert von uns eine Vorschrift, wie nach der Weigerung des Kantonsgerichts von Zürich, in dieser Sache zu urtheilen, dieser Richter vorgeigt werden müsse.

Die Entscheidung dieser Frage war also der einzige Punkt, über den das Vollz. Direktorium Auskunft verlangte, und also auch der einzige, den die Gesetzgebung, der Regel nach, zu beant-

worten hatte. Allein mehrere Mitglieder schweiften von diesem eigentlichen Gegenstande unserer Untersuchung ab, und ließen sich in eine Kritik der Klugheit und Rechtmäßigkeit der Maßregel des Vollz. Direktoriums selbst ein. Obschon wir keinesweges zweifeln, daß der Gesetzgebung sogar unaufgefordert in gewissen Fällen das Recht zusiehe, die Vorkehrungen der exekutiven Gewalt einer strengen Prüfung zu unterwerfen, so sind wir dennoch überzeugt, daß man diese Befugniß hier am unrechten Ort, und in Beziehung auf Gegenstände hat anwenden wollen, die ihren politischen und rechtlichen Verhältnissen nach, nicht unter dieselbe fallen können noch sollen.

Man hat vor allem aus diese Maßregel von Seite ihrer Klugheit angegriffen, und eine Menge Gründe für die Behauptung angeführt, daß sie im höchsten Grade unpolitisch sei. Allein wie könnten sich die gesetzgebenden Räte vermaßen, eine Maßregel der vollziehenden Gewalt als unpolitisch zu vernichten, alldieweil es unläugbar ist, daß sie die Gründe derselben und die Thatfachen, auf welche sie sich bezieht, nicht hinlänglich nach ihrem ganzen Umfange, und vorzüglich weder offiziell, noch diplomatisch genau kennen gelernt haben? Und mit welcher Befugniß dürften sie sich das Recht anmaßen, der vollziehenden Gewalt Vorschriften und Lehren der Klugheit geben zu wollen, alldieweil dieselbe nach den konstitutionellen Grundsätzen nur dann zur Ordnung gewiesen werden darf, wenn sie die Schranken des Rechts übertritt.

Allein man hat die Maßregel des Vollz. Direktoriums auch in eben diesem Punkte des Rechts angegriffen, und zwar sowohl in Rücksicht der Sache selbst, als der Form. Man hat vor allem aus die Verantwortlichkeit der Mitglieder der Interimsregierung für das, was sie als solche verhandelt hat, das heißt, für alle Regierungsmaßregeln, im engsten Verstande des Worts gelaugnet, weil auf der einen Seite die Republik ihren Mitgliedern keinen Schutz mehr habe angedeihen lassen können, und also auch ihrer Seite die Verbindlichkeit ihrer Pflichten gegen dieselbe momentan fortzuwirken aufgehört habe; auf der andern Seite aber ihre Handlungen damals der Uebermacht des Siegers untergeordnet, und also nicht frei gewesen seien.

Ohne uns im geringsten die Entscheidung

anzumessen, ob im gegenwärtigen Falle irgend eine Responsabilität eintreten könnte, oder nicht, finden wir uns doch verpflichtet, in Rücksicht der allgemeinen staatsrechtlichen Frage: in wie fern unter solchen Umständen überhaupt Verantwortlichkeit Statt habe? unsere Gegner auf folgende Grundsätze aufmerksam zu machen. Die Verbindung der Menschen in eine bürgerliche Gesellschaft legt denselben zweierlei Pflichten auf: positive, die von ihnen gewisse Leistungen fordern, und negative, zufolge welcher sie nicht thun sollen, was zum Nachtheil und Schaden dieser Gesellschaft gereichen kann. Unstreitig hören die Wirkungen der erstern Art von Pflichten, jene Leistungen bei denjenigen Mitgliedern strengrechtlich auf, welche durch die Einnahme eines Theils des Gebiets der Gesellschaft unter feindliche Gewalt gerathen. Aber hören in diesem Zustand auch jene negative Pflichten, hört die Verbindlichkeit auf, der Gesellschaft nicht zu schaden? Wir behaupten mit Zuversicht das Gegentheil. Der gesellschaftliche Vertrag ist zwar durch Gewalt suspendiert, aber er ist nicht aufgelöst, seine Bande sind nicht zerrissen. Die Beobachtung der negativen Pflichten ist noch möglich; sie kann also mit Recht gefordert werden, ihre Verletzung macht demnach selbst in dem Falle einer feindlichen Besitznahme verantwortlich gegen die Gesellschaft. Das Vollz. Direktorium überschreitet, nach diesen Grundsätzen des Rechts, seine Gewalt nicht, wenn es, wegen Verletzung solcher negativer Pflichten, jene Mitglieder der Interimsregierung von Zürich zur Rechenschaft zieht. Wir haben also auch die Befugniß nicht, dasselbe an Ergreifung dieser an sich rechtmäßigen Maßregel zu hindern. Freilich wird man einwenden, daß die Mitglieder dieser Interimsregierung nicht frei gehandelt haben, sondern zu jener Truppenaufstellung und Publikation gezwungen worden seien. Es ist möglich, daß es sich so, es kann aber auch seyn, daß es sich umgekehrt verhält. Wir behaupten geradezu nein! Diese Prüfung des Faktums liegt ausserhalb dem Kreise der Rechte des Gesetzgebers, und steht ausschließlich bei dem Richter. Sobald eine Handlung an und für sich selbst ein Vergehen ist, so kommt die Beurtheilung derselben dem Richter zu, und die Beurtheilung der Frage, ob sie frei geschehen sei, oder nicht? bestimmt in dem Falle eines vors

geblichen Zwanges den Grad der Zurechnung, folglich der Schuld oder Unschuld, und der Strafbarkeit oder Unstrafbarkeit. W. N., wenn wir uns soweit verirren würden, die Frage dieser Verantwortlichkeit von uns aus zu entscheiden, würden wir dann nicht geradezu in die heiligen Rechte des Richteramtes eingreifen, und jenen ersten Grundsatz der Konstitution verletzen, nach welchem die gerichtliche von der gesetzgebenden Gewalt genau geschieden, und dieser letztern bestimmt durch die Konstitution verboten wird, irgend eine Rechtsache vor ihr Forum zu ziehen?

(Die Fortsetzung folgt.)

Sind die Aushebung der Piqueter und die dazu ertheilten Befehle und Aufforderungen in den vom Feinde occupirt gewesenen Kantonen, Werk der k. k. Generalität, oder der Interimsregierung dieser Kantone gewesen?

Nachfolgendes Aktenstück mag diese Frage beantworten:

Schreiben des Feldmarschall-Lieutenants von Hoge an die Regierung des Kant. Schaffhausen.

Hochwohlgebohrne, hochzuverehrendeste Herren!

Ich habe das schätzbarste Schreiben richtig erhalten, in welchem mir die k. Regierung den Eintreffungstag des nur aus 50 Köpfe bestehenden Contingents zu eröffnen, die Güte hatten, u. darf nicht bergen, daß ich diese Zahl wider der besonders guten Gesinnung des k. Kantons Schaffhausen nach dem Verhältniß seines Bevölkerungsstandes gleich finde.

Es ist nicht möglich, meine Herren, daß der patriotische Geist, welcher unsre Vater in ähnlichen Fällen beseelte, so ganz in Ihrem Bezirk ausgestorben ist, und wann nicht unruhige übelgesinnte Köpfe sich etwa die Mühe gaben, den guten, lieben und vaterländischen Eifer der rechtschaffenen Bürger durch falsche Auslegung der höhern Intentionen zu ersticken, so weiß ich wahrlich nicht, wo ich den Grund eines so schwachen Bestrebens für die Vertheidigung und gänzliche Befreiung des Vaterlandes suchen sollte.

S. k. Hoheit, der en Chef commandirende

Erzherzog haben zwar in Bezug auf die allerhöchste Willensmeinung Sr. Majestät des Kaisers erklärt, daß nur jene Schweizer bewaffnet werden sollen, welche sich aus eigenem Antrieb, und freiwillig dazu verstehen wollen, gemeinschaftlich mit uns gegen den allgemeinen Feind zu ziehen, und ich habe mir auch diese höchste Erklärung bei Aushebung der Piqueter zum einzigen Maßstabe genommen.

Allein, man muß diesem Sinne durch falsche Interpretationen keine unrichtige Deutungen geben; dann so wie es mit dem Schweizerinn von jeher unvereinbarlich war, Muth der Bürger durch Zwangsmittel anzufachen, wenn es sich um das Beste des Vaterlands und das Wohl Ihrer Mitbürger handelte, eben so konnte man sie auch jetzt nicht anders dazu auffodern, zur Behauptung ihrer alten Freiheit u. Unabhängigkeit die Waffen zu ergreifen, als freiwillig; u. wer würde sich nicht mit der Hoffnung geschmeichelt haben, daß die Abkömmlinge jenes muthigen Volks, welches kein anderes Glück, als seine Freiheit kannte, sich freiwillig und ohne viele Ermahnung für dieselbe aufopfern würden.

Ich bin überzeugt, meine Herren, daß die Schuld um so weniger an der Regierung liege, als ich bereits die schönsten Proben Ihrer guten Gesinnung und besondern Eifers für die Sache der alten helvetischen Freiheit gesehen habe. Es ist gewiß, daß ich die wahre Quelle nicht verfehle, wenn ich den schwachem Patriotismus mehrerer Bürger und junger Leute aus den Verführungen der schlechtgesinnten Menschen herleite, und daher glaubte ich, es meinem Vaterland und dem Wohl meiner Landsleute schuldig zu seyn, den allerhöchsten und höchsten Intentionen obige wahre und eigentliche Erklärung zu geben.

Haben Sie die Güte, Meine Herren, solche Ihren Mitbürgern zu Stadt u. Land zu eröffnen, und ich darf mir gewiß schmeicheln, daß in Ihnen jenes vaterländische Gefühl wieder erwachen wird, welches man ganz zu unterdrücken sich bemüht. Nehmen Sie nebst dem auch die Versicherung meiner unbegrenzten Hochachtung an, mit welcher ich die Ehre habe zu gehorren.

Eurer Hochwohlgebohrnen

Zürich, den 7.

Aug. 1799.

Ergebener Diener,

H o g e, F. M. L.